Allgemeine Beschreibung der Leistungen / Leistungsverzeichnis

Grubenentleerung

1. Angaben zur Maßnahme

Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau beabsichtigt folgende Arbeiten zu vergeben:
Leerungen der Abwassergruben in der Verbandsgemeinde gemäß Abfuhrplan (Anlage 1) und Transport des Abwassers zur Kläranlage im Ortsteil Buchholz, Industriestraße in der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau. Die Übergabe des Fäkalwassers erfolgt an der Fäkalannahmestation.

Der Ausführungszeitraum erstreckt sich über die Kalenderjahre 2027 und 2028.
Der Vertrag kann zwei Mal um je ein Jahr auf insgesamt maximal bis zu vier Jahre verlängert werden.
Bei der Kalkulation ist zu berücksichtigen, dass alle Einheitspreise bis zum Ende des Ausführungszeitraums (2030) Festpreise sind.

Die im Abfuhrplan angegebenen Mengen beziehen sich auf die in einem Jahr zu erbringende Leistung. Es handelt sich hierbei um Erfahrungswerte. Über- oder Unterschreitungen des Mengenansatzes bleiben ohne Einfluss auf die vertraglichen Einheitspreise. Die Gruben sind bei jeder Anfahrt vollständig zu leeren.
Die vorliegende Leistungsbeschreibung umfasst die Entleerung von ca. 20 Fäkaliengruben. Die Gesamtjahresmenge der abzufahrenden Fäkalien liegt bei ca. 1.700 m³.

2. Angaben zur Ausführung

Der jährliche Ausführungszeitraum der Grubenentleerungsarbeiten beginnt am 01. Januar, und endet am 31.Dezember des Kalenderjahres.

Die Grubenentleerungsarbeiten können montags bis freitags in dem Zeitraum von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr durchgeführt werden.
Abweichende Arbeitszeiten können bei besonderen Randbedingungen vereinbart werden.

Die Übergabe des Fäkalwassers ist nur von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr möglich. Die Anlieferung auf der Kläranlage ist am vorhergehenden Werktag anzukündigen.

<u>Pos. 1 Turnusleerungen</u>

Die im Abfuhrplan (Anlage 1) festgelegten Abwassergruben sind zu den im Abfuhrplan festgesetzten Kalenderwochen abzufahren und zu leeren.

Pos. 2 Sonderleerungen

Die Abfuhr von Fäkalwasser außerhalb des Abfuhrplanes erfolgt nach Aufforderung durch den AG innerhalb von zwei Werktagen. Ansonsten wie unter „Turnusleerungen beschrieben“.
Keine Sonderleerungen sind Leerungen von Abwassergruben, die im Vertragszeitraum neu in den Abfuhrplan aufgenommen werden oder Änderungen des Abfuhrryhthmusses, wenn die Änderung vom AG zwei Wochen vorher angekündigt wurde.

3. Durchführung der Grubenentleerung

Am Tankfahrzeug (LKW/Saugwagen) muss eine Messeinrichtung vorhanden sein, um die abgesaugte Abwassermenge zu erfassen. Das eingesetzte Fahrzeug muss, wenn notwendig, über eine Schlauchlänge von 50 Metern zum Leeren der Gruben verfügen. Der Schlauch für die Anlieferung an der Fäkalannahmestation muss vom AN gestellt werden.

Der Auftragnehmer besorgt sich für die Entnahme des für mögliche Reinigungsarbeiten erforderlichen Wassers ein Standrohr. Die Standrohrausgabe erfolgt bei der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau. Die Kosten für das Reinigungswasser sowie die Kaution für die Standrohre trägt der Auftragnehmer, sie sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Die Abrechnung erfolgt direkt mit der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau -Einrichtung der Wasserversorgung-.

Die Schachtabdeckungen sind nach der Entleerung wieder sicher zu verschließen.

4. Rechnungslegung

Der AN erstellt monatliche Abrechnungen über die abgefahrene Fäkalwassermenge.

Alle Rechnungen und Tagesberichte (Lieferscheine) sind der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau -Kommunale Betriebe-, zur weiteren Verwendung einfach vorzulegen.

Die Vergütung wird 30 Tage nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

5. Anforderungen an das Personal

Die Besatzung muss innerbetrieblich oder durch Fachorganisationen (z.B. DWA, TÜV, TBG) ausreichend und regelmäßig geschult sein. Die Durchführung der jährlichen Unterweisung über die Unfallverhütungsvorschriften und die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen (nach GUV-V A4 und GUV-I 8521, insbesondere G 20, G 25 und G 26) sind auf Verlangen nachzuweisen.

Das Personal muss über die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderliche persönliche Schutzausrüstung verfügen. Es ist Pflicht, die persönlichen Schutzausrüstungen zu tragen.

6. Anforderungen an die Fahrzeuge und Geräte

Der Auftraggeber überlässt dem Auftragnehmer die Wahl der Fahrzeuge um eine effektive und ordnungsgemäße Entleerung der Fäkaliengruben zu gewährleisten.

Alle Fahrzeuge müssen den Anforderungen der Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVO) genügen; der Fahrgeräuschgrenzwert darf demnach je nach Baujahr 80 dB(A) bzw. 84 dB(A) nicht überschreiten.

Alle Fahrzeuge müssen zu Kontrollzwecken mit Füllstandsmesseinrichtungen mit einer Mindestgenauigkeit von 500 Litern ausgestattet sein.

7. Verkehrs- und Arbeitsstellensicherung

Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Sicherung der Arbeitsstellen verantwortlich. Die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straße (RSA, Ausgabe 2021) sind einzuhalten.
Der Auftragnehmer hat die notwendigen Absperrungen und Beschilderungen zur Regelung des Verkehrs und zum Schutz des Personals vorzunehmen.

Der Aufwand für die Arbeitsstellensicherung ist in die Einheitspreise einzukalkulieren.

8. Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Einhaltung aller für die Arbeitssicherheit maßgebenden Gesetze und Verordnungen.
Die Entleerungsarbeiten dürfen nur unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften durchgeführt werden. Es ist Pflicht, die persönlichen Schutzausrüstungen zu tragen.

Die Kosten für die Durchführung und Überprüfung aller sicherheitstechnischen Maßnahmen, die für die Dauer der vertraglich vereinbarten Arbeiten erforderlich sind, sind in die Einheitspreise einzurechnen.
Ebenso sind die Kosten für das Vorhalten, Prüfen und Nutzen von Messgeräten und anderen Sicherheitseinrichtungen in einem für die Grubenentleerungsarbeiten erforderlichen Maß in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Der AG behält sich die Überprüfung der Sicherheitstechnik im
Rahmen der Ausführung der Arbeiten vor. Bei mangelnder Ausrüstung oder Sachkenntnis des Personals ist der AG zur Einstellung der Arbeiten berechtigt.

9. Sicherheitstechnik

Alle sicherheitstechnischen Vorschriften müssen bekannt sein und beachtet werden. Die Sicherheitsfachkraft ist zu benennen und mit Lehrgangsabschluss bei der Berufsgenossenschaft nachzuweisen.
Auf der Baustelle sind stets einsatzbereite Messgeräte (wie

z.B. 3-fach-Warnmessgerät und Selbstretter, etc.) vorzuhalten.

Nennung des Sicherheitsbeauftragten (Bauleitung):
Name:'
.....'
(Vom Bieter auszufüllen)

Sicherheitslehrgang bei Berufsgenossenschaft:

'.....'
(Vom Bieter auszufüllen)

10. Tagesberichte

Der AN hat Tagesberichte zu führen und diese mit der Abrechnung zum Monatsende zweifach vorzulegen.

Die Tagesberichte müssen folgende Angaben enthalten:

a) Geleerte Gruben mit Ortsangabe und Abfuhrmenge je Grube (auf 500 Liter genau)

b) eingesetzte Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen

c) eingesetztes Personal mit Namensangabe

d) Datum und Unterschrift

Die erste Ausfertigung wird mit der Rechnung dem Auftraggeber übergeben, die zweite Ausfertigung verbleibt beim Auftragnehmer.
Sind mehrere Fahrzeuge des Auftragnehmers gleichzeitig eingesetzt, werden für jedes Fahrzeug gesonderte Tagesberichte geführt.

11. Richtlinien

Die Ausführung der Leistungen erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung des DWA-Regelwerkes.

Anmerkungen:

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag werden nicht getroffen. Ergänzung, Erweiterung und Vertragsanpassung bedürfen der Schriftform.

Die Einheitspreise sind Festpreise für die komplette Leistung einschließlich aller Nebenleistungen.
In die Leistungspositionen einzurechnen sind die Kosten für die Fahrzeuge einschließlich An- und Abfahrt, Rüstarbeiten, Zubehör, Betriebsstoffe, Entleerung und Reinigung, die erforderliche Fahrzeugbesatzung, die Verkehrs- und Arbeitsplatzsicherung sowie der Aufwand für die Feststellung der Leistungen.

Die angefallenen Mengen sind über die Begleitscheine zu dokumentieren.

Die Kosten für das Einrichten, Vorhalten, Umsetzen und Räumen der Baustelleneinrichtung nach DIN 18299 sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Der AN haftet für alle Schäden und Verschmutzungen, die im Zusammenhang mit seinem Auftrag an öffentlichen Verkehrsanlagen öffentlichen und privaten Entwässerungsanlagen, Personen und sonstigen Sachen entstehen.
Der AN haftet für sämtliche Schäden, die sich aus verspäteter, nicht erfolgter oder mangelhafter Erfüllung der Vertragspflichten ergeben. Soweit sich hieraus Ansprüche Dritter ergeben, stellt er den AG von diesen Ansprüchen frei.
Soweit wegen besonderer Dringlichkeit eine Ersatzvornahme für nicht erbrachte Leistungen notwendig wird, trägt der AN die hierfür erforderlichen Mehraufwendungen ohne, dass es einer vorherigen Mahnung oder Fristsetzung bedarf.

Der Auftragnehmer muss das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachweisen. Er ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, sobald sein Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

Der AN verpflichtet sich, den AG von allen gegen Ihn im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten geltend gemachten Ansprüchen im Rahmen der geforderten Versicherungen freizustellen.

Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherungssummen des AN betragen:

Personenschäden:'
.....'
(vom Bieter anzugeben)

Sachschäden:'
.....'
(vom Bieter anzugeben)

Vermögensschäden:'
.....'
(vom Bieter anzugeben)

Umweltschäden:'
.....'
(vom Bieter anzugeben)

Nachweis erforderlich

Leistungsverzeichnis

Pos. 1 Turnusleerungen

1.696 m³/a x EP €/m³ €

Pos. 2 Sonderleerungen

2.1 bei Mengen unter 7 m³ Fäkalwasser pro Leerung

10 m³/a x EP: €/m³ €

2.2 bei Mengen ab 7 m³ Fäkalwasser pro Leerung

40 m³/a x EP: €/m³ €

Jahressumme netto €

Summe für den Vergabezeitraum (Jahressumme x 2) €

Zuzüglich 19 % MWSt €

Gesamtsumme brutto **€**